

Die
Neue Verfassung
oder
Constitution
der
deutschen evangelisch - lutherischen Synode
von
Missouri, Ohio, u. a. Staaten.

CONCORDIA THEOLOGICAL SEMINARY
LIBRARY
SPRINGFIELD, ILLINOIS

St. Louis, Mo.
Druckerei der evang.-lutherischen Synode von Missouri, Ohio u. a. St.
1855.

67880

Capitel I.

Gründe für die Bildung eines Synodal-Verbandes.

- § 1. Das Vorbild der apostolischen Kirche. (Apostelgesch. 15, 1—31.)
- § 2. Der Wille des Herrn, daß sich die mancherlei Gaben zu gemeinsamen Nutz erzeigen sollen. (1. Cor. 12, 4—31.)
- § 3. Vereinte Ausbreitung des Reiches Gottes und Ermöglichung und Förderung besonderer kirchlicher Zwecke. (Seminar, Agende, Gesangbuch, Concordienbuch, Schulbücher, Bibelverbreitung, Missionsarbeiten innerhalb und außerhalb der Kirche ic.)
- § 4. Erhaltung und Förderung der Einheit des reinen Bekenntnisses (Ephes. 4, 3—6. 1. Cor. 1, 10) und gemeinsame Abwehr des separatistischen und sektirerischen Unwesens (Röm. 16, 17.)
- § 5. Schätzung und Wahrung der Rechte und Pflichten der Pastoren und Gemeinden.
- § 6. Herbeiführung der größtmöglichen Gleichförmigkeit im Kirchenregiment.

Capitel II.

Bedingungen, unter welcher der Anschluß an die Synode stattfinden und die Gemeinschaft mit derselben fort dauern kann.

- § 1. Das Bekenntniß zu der heil. Schrift A. und N. Testaments, als dem geschriebenen Worte Gottes und der einzigen Regel und Richtschnur des Glaubens und Lebens.
- § 2. Annahme der sämtlichen symbolischen Bücher der evang. luth. Kirche (als da sind: die drei ökumen. Symbola, die ungeänderte Augsburger Confession, deren Apologie, die Schmalkald. Art., der große und kleine Catechismus Lutheri und die Concordienformel), als der reinen ungefälschten Erklärung und Darlegung des göttlichen Wortes.)
- § 3. Lossagung von aller Kirchen- und Glaubensmengerei, als da ist: Das Bedienen gemischter Gemeinden, als solcher, von Seiten der Diener der Kirche; Theilnahme an dem Gottesdienst und den Sacramentshandlungen falschgläubiger und gemischter Gemeinden, Theilnahme an allem falschgläubigen Traktaten- und Missionswesen ic.
- § 4. Alleiniger Gebrauch reiner Kirchen und Schulbücher (Agenden, Gesangbücher, Catechismen, Lehrbücher ic.) Wenn es in Gemeinden nicht thunlich ist, vorhandene irrgläubige Gesangbücher mit rechtgläubigen zu vertauschen, so kann der Prediger einer solchen Gemeinde nur unter der Bedingung Mitglied der Synode werden, wenn er das irrgläubige Gesangbuch ic. mit öffentlichem Protest gebrauchen und allen Ernstes auf Einführung eines rechtgläubigen hinwirken zu wollen verspricht.
- § 5. Ordentlicher (nicht zeitweiliger) Beruf der Prediger und ordentliche Wahl der Deputirten durch die Gemeinden, sowie Unbescholtenheit des Wandels der Prediger und der Deputirten.

§ 6. Versorgung der Kinder der Gemeinden mit christlichem Schulunterricht.

§ 7. Alleiniger Gebrauch der deutschen Sprache in den Synodalversammlungen. Nur Gäste können in andern Sprachen zur Synode reden, wenn selbige der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

§ 8. Unbekannte können nicht als Glieder der Synode eintreten, es sei denn, daß sie sich, was Lehre und Leben betrifft, gehörig legitimiren können.

Capitel III.

Außerliche Einrichtung der Synode.

§ 1. Bestandtheile des Synodalpersonals sind: Die Diener der Kirche und die Deputirten der Pfarrgemeinden, von denen jede einen derselben zu wählen das Recht hat. Prediger oder Deputirte, wenn sie aus gegründeter Ursache abwesend sind, können in einem betreffenden Falle ihre Stimmen schriftlich abgeben.

§ 2. Nur beratende Mitglieder sind alle von Gemeinden nicht bevollmächtigte rechtgläubige Prediger, Predigamtscandidaten und Lehrer, und alle außer den Deputirten erscheinende Abgesandte einer Gemeinde des Synodalverbandes.

§ 3. Die ganze (oder die allgemeine) Synode ist in Distriktsynoden eingetheilt, deren geographische Grenzen durch die allgemeine Synode bestimmt sind und von derselben nach Umständen verändert werden können.

§ 4. Die allgemeine Synode hält alle drei Jahre eine Versammlung, die Distriktsynoden jedes Jahr, jedoch jede der letzteren zu verschiedenen Zeiten. Im dritten Jahre versammeln sich die Glieder der Distriktsynoden während der Zeit und an dem Ort der Sitzungen der allgemeinen Synode, um ihre laufenden Geschäfte für das betreffende Jahr zu besorgen.

§ 5. Die allgemeine Synode und die einzelnen Distriktsynoden erwählen während der Sitzungszeit der ersteren auf drei Jahre unter sich aus den Dienern der Kirche nach Stimmenmehrheit je einen Präses, einen Vicepräses, einen Secretair und einen Cassirer, welcher letztere auch aus den Deputirten gewählt werden kann. Von allen diesen Aemtern kann Einer Person nur Eines derselben übertragen werden.

§ 6. Die Distriktsynoden sind unabhängig in Verwaltung der Angelegenheiten, welche ihren Distrikt allein betreffen. Sie haben daher die Freiheit, zur gegenwärtigen allgemeinen Constitution, welche auch die Constitution jeder einzelnen Distriktsynode ist, für sich solche Nebengesetze zu entwerfen, als sie für ihre eigenthümlichen Verhältnisse für zweckmäßig erachten mögen, vorausgesetzt, daß solche Nebengesetze der Gesamtconstitution nicht zuwiderlaufen.

§ 7. Alle Synodalversammlungen sind öffentlich, doch kann die Synode, wenn sie es für nöthig findet, oder darum angegangen wird, von dieser Regel eine Ausnahme machen.

§ 8. Die zur Synode gehörenden Prediger benutzen ihre Anwesenheit bei der Synodalversammlung auch zur Abhaltung einer Predigerconferenz.

§ 9. Während der Sitzungszeit der Synode wird mehrmals von Synodalgliedern über Gegenstände, die der Präses denselben wenigstens drei Monate vorher bestimmt, gepredigt.

§ 10. Sachen der Lehre und des Gewissens werden allein durch Gottes Wort entschieden, alle anderen Entscheidungen geschehen nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präses.

Capitel IV.

Geschäftskreis der Synode.

A. Geschäftskreis der Synode überhaupt.

§ 1. Ueberwachung der Reinheit und Einheit der Lehre innerhalb des Synodalbezirks.

§ 2. Aufsicht über die Amtsführung der Prediger und Lehrer des Synodalbezirks.

§ 3. Gemeinsame Vertheidigung und Ausbreitung der Kirche.

§ 4. Ertheilung theologischer Bedenken und Gutachten, auch Schlichtung von Streitigkeiten zwischen einzelnen Personen oder ganzen Partheien in den Gemeinden, jedoch das letztere nur in den Fällen, in welchen die Synode von allen Betheiligten darum angegangen wird.

§ 5. Ausübung einer größtmöglichen Gleichförmigkeit in den Ceremonieen.

§ 6. Sorge für eine treue Erfüllung aller Pflichten des Predigamtes, insonderheit für die Ausübung einer ächt evangelischen Seelsorge in allen ihren Zweigen; demgemäß auch Förderung eines gründlichen Confirmationsunterrichts überhaupt und insbesondere mit Rücksicht auf die irrigen Lehren der herrschenden Sekten, und Einführung und Erhaltung sonntäglicher Satichisationen mit der confirmirten Jugend.

§ 7. Sammlung kirchlich-statistischer Nachrichten aus dem Synodalbezirk nebst Anlegung einer amerikanisch-lutherischen Kirchen-Chronik.

§ 8. Lebendiger Verkehr mit der lutherischen Kirche des Auslandes.

§ 9. Die Synode ist in Betreff der Selbstregierung der einzelnen Gemeinden nur ein beratthender Körper. Es hat daher kein Beschluß der ersteren, wenn selbiger der einzelnen Gemeinde etwas auferlegt, als Synodalbeschluß, für letztere bindende Kraft. — Verbindlichkeit kann ein solcher Synodalbeschluß erst dann haben, wenn ihn die einzelne Gemeinde durch einen förmlichen Gemeindebeschluß freiwillig angenommen und selbst bestätigt hat. — Findet eine Gemeinde den Beschluß nicht dem Worte Gottes gemäß oder für ihre Verhältnisse ungeeignet, so hat sie das Recht, den Beschluß unberücksichtigt zu lassen und resp. zu verwerfen.

B. Geschäftskreis der allgemeinen Synode insonderheit.

In den Geschäftskreis derselben gehört alles, was für alle einzelnen Distriktsynoden als Gesamtkörper zu verwalten ist, als: allgemeine Aufsicht über die Lehre und über die treue Ausführung dessen, was die Gesamtconstitution vorschreibt, innerhalb jedes einzelnen Distriktes; Bestimmung der Grenzen des Gebietes der einzelnen Distriktsynoden; Untersuchung und Entscheidung aller solcher Fälle, in welchen entweder von der Entscheidung ihrer Beamten oder von der Entscheidung einer der Distriktsynoden an die Entscheidung der allgemeinen Synode appellirt worden ist; innere Mission in den Staaten Nordamerika's, über welche sich keine der Distriktsynoden erstreckt; Heidenmission; Errichtung, Erhaltung und Beaufsichtigung von Lehranstalten zur Heranbildung künftiger Prediger und Schullehrer zum Dienste der Kirche, und Wahl der Lehrer und sonstigen Beamten in diesen Anstalten; Prüfung derjenigen, welche in einem der Distrikte um Aufnahme in den Synodalverband, um die Ertheilung der theologischen Candidatur oder um Ordination oder um Einweisung in das Amt nachsuchen; Herausgabe religiöser Zeitschriften als öffentlicher kirchlicher Organe; Anknüpfung neuer kirchenrechtlicher Verbindungen; Eingehen kirchlicher Verträge u. dgl.

C. Geschäftskreis jeder einzelnen Distriktsynode insonderheit.

In den Geschäftskreis jeder einzelnen Distriktsynode, als solcher, gehört alles, was die Verwaltung der Sonderangelegenheiten derselben betrifft; die Distriktsynoden sind hierin unabhängig, die Fälle allein ausgenommen, in welchen der allgemeinen Synode durch die Constitution etwas aus jener Verwaltung ausdrücklich vorbehalten und überwiesen worden ist. In den Geschäftskreis der Distriktsynode gehört insonderheit Prüfung ihrer Schulamts- und kirchliche Ordination ihrer Predigamt-Candidaten und Einweisung derselben in das Amt; die Angelegenheiten der s. g. inneren Mission innerhalb ihres Distrikts, namentlich die Versorgung der predigerlosen Gemeinden innerhalb desselben, die sich an sie wenden; Unterstützung armer Gemeinden innerhalb ihres Distrikts zur Erlangung einer regelmäßigen Bedienung durch einen Prediger ic.

Capitel V.

Ausführung.

A. Der Distriktsynodal-Geschäfte.

§ 1. Jede Distriktsynode versammelt sich zu der Zeit und an dem Ort, worüber in der letztgehaltenen Sitzung Bestimmung getroffen worden ist. Die Dauer der regelmäßigen Versammlungen darf nie auf mehr als 6 Tage ausgedehnt werden.

§ 2. Die Synode eröffnet ihre jedesmalige erste Sitzung mit einem von dem allgemeinen Präses zu leitenden öffentlichen Gottesdienst; darauf werden die Namen der anwesenden stimmberechtigten Prediger und Deputirten, so wie der bereits in die Synode aufgenommenen berathenden Glieder von dem Secretär eingetragen, nachdem die Beglaubigungsschreiben der Deputirten geprüft und anerkannt worden sind. Später wird die Aufnahme der sich zum Eintritt in die Synode Meldenden vollzogen und werden die Namen derselben ebenfalls in das Synodalregister eingetragen. Sollen Gemeinden in den Synodalverband aufgenommen werden, so ist die in selbiger angenommene und schriftlich niedergelegte Ordnung oder Constitution, wenn eine solche vorhanden ist, der Synode zur Einsicht vorzulegen. Melben sich Prediger, Candidaten des Predigamtes oder Schullehrer zur Aufnahme in die Synode, welche bis dahin nicht Glieder anerkannt rechtgläubiger kirchlicher Körperschaften waren, so haben sich dieselben vor ihrer Aufnahme einem vor der Synode mit der Prüfungscommission oder deren bestellten Ersazmännern zu haltenden Colloquium zu unterwerfen.

§ 3. Der Distriktspräses hält die Synodalrede und verliest den Jahresbericht.

§ 4. Der Distriktspräses erstattet einen summarischen Bericht von den in der gegenwärtigen Versammlung zu besprechenden Gegenständen. Wer dergleichen Gegenstände der Synode vorlegen will, hat dieselben vier Wochen vorher und nur ausnahmsweise erst am Tage der Eröffnung der Synode dem Distriktspräses schriftlich einzuhändigen.

§ 5. Der Distriktspräses übergibt zu Vermeidung von Weitläufigkeiten gewisse Gegenstände einzelnen Comiteen zur Berathung und Berichterstattung und zu Vorschlägen für die Beschlußnahme der Synode. Doch steht bei wichtigen Fällen jedem Gliede der Synode ein Protest gegen diese Maaßregel zu.

§ 6. Jeder summarische Bericht sammt Vorschlägen wird der Synode zuerst zur Aufnahme vorgelegt; ist derselbe aufgenommen, so liegt er zur Be-

rathung vor. Nach sorgfältiger Ermägung der Gründe und Gegengründe fordert der Präses zur Beschlußnahme oder resp. Abstimmung auf.

§ 7. Die Distrikts-Synode fordert von ihrem Präses Bericht von den Ergebnissen seiner nach Instruktion im vergangenen Jahre gemachten Besuchsreise, um Lehre, Leben und Amtsführung der Prediger und Schullehrer zu beaufsichtigen. Sollte hierbei der Fall eintreten, daß der Distrikts-Präses einen Prediger bei der Synode anzeigte, welcher selbst nach mehrmaliger Ermahnung des Distrikts-Präses, der betreffenden Gemeinde und des Ministerii in falscher Lehre oder ärgerlichem Wandel beharrte, so macht die Synode in ihrer Gesamtheit den letzten Versuch, den Angezeigten von dem Irrthum seines Weges zu bekehren. Hört der also Bestrafte nun auch die Synode nicht, so wird er von derselben ausgeschlossen und die Gemeinde desselben hat, wo das noch nicht geschehen, an ihn Christi Befehl Matth. 18, 17: „Höret er die Gemeinde nicht, so halte ihn als einen Heiden und Zöllner,“ auszuführen. Auch hat der Distrikts-Präses über den kirchlichen Zustand der besuchten Gemeinden Bericht zu erstatten, unter Anderen, ob er in denselben etwas vorgefunden habe, was den unter Cap. II genannten Bedingungen widerspricht, ohne die betreffende Gemeinde zu Abthnung desselben vermocht zu haben.

§ 8. Die Distrikts-Synode, welche in ihrer Gesamtheit die Aufsicht darüber hat, wie die Seelsorge von den zu ihr gehörenden Predigern gehandhabt wird, thut darüber Nachfrage und beurtheilt das Berichtete; zugleich fragt sie ihre Prediger, wie es in den Gemeinden stehe hinsichtlich des Bibellesens, des Hausgottesdienstes, der Kinderzucht, der Beichtmeldungen, des Kirchengehens, des Abendmahlsgenusses, der Auswahl und des Gebrauchs religiöser Schriften, und ob etwa separatistische Richtungen, Conventikelwesen und Theilnahme an geheimen Gesellschaften (Logen) sich in den Gemeinden finde, und welches überhaupt der kirchlich sittliche Zustand derselben sei.

§ 9. Die Distrikts-Synode untersucht und bespricht in ihren alljährlichen Sitzungen gemeinsam, welche Artikel der Kirchenlehre hauptsächlich in Wort und Schrift zu treiben, gegen welche Irrlehren und Gebrechen im Leben insonderheit der Kampf zu richten und wie in solcher Lehre und Wehre zu verfahren sei. Sie beurtheilt die bisherigen Leistungen der Herausgeber der Zeitschriften der Synode und giebt für deren fernere Thätigkeit die ihr nöthig erscheinenden Erinnerungen.

§ 10. Die versammelte Distrikts-Synode bespricht sich über die Bedürfnisse der innerhalb ihres Distriktes befindlichen und im Kirchlichen verlassenen Lutheraner und thut die zu Abhülfe jener Bedürfnisse nöthigen Schritte.

§ 11. Falls predigerlose lutherische Gemeinden die Synode um Prediger angehen, so hat dieselbe ernstliche Sorge zu tragen, daß erstere so bald als möglich mit treuen Hirten versorgt werden, indem die Synode diesen Gemeinden Candidaten für das vacante Pfarramt vorschlägt. Sollte jedoch die bittstellende Gemeinde eine bis dahin gemischte d. i. aus Lutheranern, Reformirten und sogenannten Evangelischen oder Unirten bestehende sein, so wird sie zwar mit ihrem Gesuch nicht ohne Weiteres zurückgewiesen, doch wird ihr, wie es denn die Ehre Gottes, die christliche Aufrichtigkeit und Lauterkeit, und die wahre Liebe des Nächsten erfordert, von der Synode nur unter folgenden Bedingungen ein Prediger zugesagt:

a. wenn sie erklärt, sich dem Worte Gottes, wie allein die lutherische Kirche thut, unbedingt unterwerfen zu wollen;

b. wenn sie sich demzufolge nach vorhergegangener Belehrung zu der allein

schriftgetreuen Lehre der evang.-luth. Kirche, namentlich von den heil. Sacramenten und dem Amte der Schlüssel, bekennt, und die Gegenlehre als schriftwidrig verwirft;

c. wenn die vormal's Nicht-Lutherischen der Erklärung beipflichten, daß sie durch das Empfangen des heil. Abendmahls aus der Hand eines Dieners der lutherischen Kirche öffentlich in die Gemeinschaft der luth. Kirche eintreten und hiermit aufhören, Reformirte, sogenannte Evangelische oder Unirte u. dgl. zu sein.

§ 12. Nur in solchen Fällen kann die Synode um Ertheilung theologischer Bedenken und Gutachten und um Schlichtung von obwaltenden Streitigkeiten angegangen werden, wenn hierbei weder weltliche Händel in ihren Kreis gezogen, noch die jeder einzelnen Gemeinde zustehenden Rechte beeinträchtigt, noch überhaupt die Regeln der christlichen Liebe und kirchlichen Ordnung übergangen und verletzt werden.

Wird die Synode zur Zeit ihrer Sitzungen darum angegangen, so geschieht das Geforderte durch die gegenwärtige Versammlung, wenn nicht eine Erforschung an Ort und Stelle nothwendig ist; ergeht hingegen an den Distrikts-Präses außer der Sitzungszeit der Synode eine solche Aufforderung, so wird die Sache, wenn sie dringend ist, durch den Distrikts-Präses oder durch eine von demselben erwählte Committee erledigt.

§ 13. Die Prüfung derjenigen, welche Schulamtsandidaten werden wollen oder in ein Schulamt eingewiesen werden sollen, hat der Pastor des Orts, wo möglich mit Zuziehung eines der benachbarten Pastoren zu vollziehen, die hierüber dem Examinirten ein Zeugniß zur Vorlegung in der Synode auszustellen haben. Die Gegenstände der Prüfung, als höchstes Ziel, sind: Bibelfkenntniß und Schriftverständnis, Glaubenslehre, mit besonderer Hinweisung auf die symbolischen Bücher, insonderheit die Catechismen Lutheri, Kirchen- und Reformations-Geschichte, Weltgeschichte, Vaterlandskunde, deutsche Sprache, Rechenkunst, Schönschreiben, Erdbeschreibung, Musik. Außerdem hat der Examinand eine schriftliche Catechese einzureichen und dieselbe zu halten, auch eine schriftliche Abhandlung über einen pädagogischen Gegenstand zu fertigen, der ihm vom Examinator bestimmt wird. Der neue Schullehrer ist von dem Pfarrer des Orts öffentlich und feierlich in der Schule mit Verpflichtung auf die symbolischen Bücher unserer Kirche in sein Amt einzuweisen.

§ 14. Die Ordination und Einweisung der neu berufenen Prediger in das Amt wird unter den in Cap. VI. A. § 9 angegebenen Einschränkungen von dem betreffenden Distrikts-Präses vollzogen; er verrichtet dies in Gemeinschaft von wenigstens Einem der benachbarten Prediger und wo möglich vor der betreffenden Gemeinde mit feierlicher Verpflichtung auf die sämmtlichen symbolischen Bücher, und zwar nach dem Formular einer anerkannt rechtgläubigen Agende.

Die Ordination wird nur dem ertheilt, welcher eine rechtmäßige Berufung von und zu einer bestimmten Gemeinde erhalten hat und nach vorhergegangener Prüfung gesund im Glauben, tüchtig zu lehren und unsträflichen Wandels befunden worden ist. Hier gebräuchliche sogenannte Lizenzen werden von der Synode nicht gegeben, weil sie wider die Schrift und alle Kirchenpraxis sind.

§ 15. Die Distrikts-Synode unterstützt nur solche Gemeinden zur Erhaltung des Predigtamtes, welche dies durchaus bedürfen und ein aufrichtiges Verlangen nach dem vollen Genuße der Gnadenmittel kund geben.

§ 16. Die Distrikts-Synode wacht darüber, daß ihre Prediger den Cate-

chumenen die Confirmation nur dann ertheilen, wenn dieselben mindestens den Text des Catechismus ohne Auslegung auswendig hersagen können und ihnen der Verstand desselben so weit beigebracht worden ist, daß sie sich nach 1. Cor. 11, 28 selbst zu prüfen im Stande sind. Die Synode fordert, daß fähigere Catechumenen wo möglich dahin gebracht werden, daß sie die Lehren des christlichen Glaubens mit den klarsten Beweisprüchen aus der Schrift begründen und die Irrlehren der Sekten daraus widerlegen können.

Auf den Confirmandenunterricht sind wo möglich gegen hundert Stunden zu verwenden. Der Prediger hat darauf zu sehen, daß seine Confirmanden eine gute Anzahl solcher guter kirchlicher Kernlieder ihrem Gedächtniß eingeprägt haben, welche ihnen zu einer Mitgabe für ihr ganzes Leben dienen können.

§ 17. Die Distrikts-Synode macht es ihren Predigern zur Gewissenspflicht, die Catechumenen nach ihrer Confirmation nicht aus den Augen zu verlieren, sich ihrer besonders väterlich anzunehmen, und daher unter Anderen, wo irgend möglich, öffentliche sonntägliche Examina über den Catechismus mit ihnen anzustellen.

§ 18. Die Distrikts-Synode fordert von jedem ihrer Prediger, zu ihrer Jahresversammlung statistische pfarramtliche Nachrichten aus dem letztverflossenen bürgerlichen Jahre nach einem unter A. folgenden Schema einzusenden.

§ 19. Die Prediger jeder Distrikts-Synode werden von derselben in verschiedene Distriktspredigerconferenzen abgetheilt, welche alljährlich wo möglich zweimal Versammlung halten, deren Protokolle der Distrikts-Synode zur Beurtheilung eingesendet werden.

§ 20. Zu gültiger Abhaltung der Distrikts-Synodalversammlung wird eine gesetzliche Zusammenberufung derselben und die Gegenwart von wenigstens dem Drittheil der stimmberechtigten Glieder erfordert. Sind bei Versammlungen Beamte abwesend, so werden von den anwesenden Synodalgliedern einstweilen Vertreter jener Beamten gewählt.

§ 21. Die neuen Beamten werden am Schlusse der jedesmaligen Sitzungen der allgemeinen Synode gewählt.

B. Ausführung der Geschäfte der allgemeinen Synode.

§ 1. Die allgemeine Synode hat zu Ausführung ihrer Geschäfte außer den gewöhnlichen, Cap. III. § 5 genannten, Beamten nach folgende:

a. zwei Prüfungscommissionen; b. zwei Aufsichtsbehörden; c. ein Wahlcollegium; d. eine Heidenmissionscommission; e. einen Correspondenten mit der lutherischen Kirche des Auslandes; f. einen Chronicisten; g. je einen Redacteur für ihre Zeitschriften; h. eine Committee zur Herausgabe derselben.

§ 2. Die eine der beiden Prüfungscommissionen soll aus dem Direktor der einen Anstalt und dem Distrikts-Präses des betreffenden Distrikts, und die andere aus dem Direktor der anderen Anstalt und dem Distrikts-Präses des gleichfalls betreffenden Distrikts bestehen. Diese Distriktspräses haben in der Prüfungscommission den Vorsitz und sind mit ihren Riteraminatoren ermächtigt, in dringenden Nothfällen die Prüfung einem anderen hierzu tüchtigen Gliede der Synode zu übertragen. Jedoch muß das Examen stets öffentlich vor urtheilsfähigen Zeugen geschehen, daher in betreffenden Fällen das Examen auch wissenschaftlich gebildeter Candidaten in der deutschen Sprache abzuhalten ist.

Das Examen soll beides, schriftlich und mündlich sein. Schriftlich einzureichen sind eine Predigt über einen aufgegebenen Text, eine Ausarbeitung über einen dogmatischen und kirchenhistorischen Gegenstand, und endlich ein kurzer

Abriß des Lebenslaufs, sowie ein glaubwürdiges Sittenzeugniß. Mündlich geschieht die Prüfung in folgenden Gegenständen: Bibelfkenntniß und Schriftauslegung, christliche Glaubenslehre, Kenntniß der symbolischen Bücher und der Lehren falschglaubiger Gemeinschaften, Kirchengeschichte, insonderheit Reformatiöngeschichte, praktische Seelsorge; desgleichen hat der zu Examinirende die eingereichte Predigt und eine Catechisation zu halten. Alles dies geschieht, wie bereits bemerkt, öffentlich. Die Examinatoren haben vor allem zu erforschen, ob der zu Prüfende eine gründliche Erkenntniß von der rechten Theilung des Gesetzes und Evangeliums habe (2. Tim. 2, 15), auch ob er lehrhaftig, so wie lauter und entschieden im reinen Bekenntniß sei.

In Betreff der Anforderungen, welche an die Examinanden gemacht werden, finden zwei Classen derselben statt; zur ersten gehören diejenigen, welche auf völlige theologische Ausbildung Anspruch machen, die daher in der Regel in lateinischer und nur in gewissen Gegenständen (in den sogenannten practischen Disciplinen) in deutscher Sprache, insonderheit auch über ihre Kenntniß der Grundsprachen der heil. Schrift zu prüfen sind. Zur zweiten Classe gehören diejenigen, welche eine vorherrschend practische Ausbildung zur Führung des hl. Predigtamtes erhalten haben; diese sind in deutscher Sprache zu examiniren.

Nach bestandnem Examen ist den Candidaten ein ausführliches Zeugniß über ihre Tüchtigkeit auszufertigen.

Solche, welche examinirt sein wollen, haben sich etwa sechs Wochen vorher schriftlich bei dem betreffenden Distrikts-Präses zu melden und hierbei Lebenslauf und Sittenzeugniß beizulegen. Hierauf sendet ihnen der Genannte mindestens vier Wochen vor ihrem Examen den Text zur Examenpredigt und das Thema ihrer Abhandlung. Diese zwei Arbeiten hat der zu Prüfende acht Tage vor der Prüfung einzusenden. Denjenigen Candidaten ist das Examen zu erlassen, welche sich durch Zeugnisse genügend ausweisen können, daß sie bereits von anderen anerkannt rechtglaubigen kirchlichen Körperschaften geprüft und für tüchtig befunden worden sind.

§ 3. Für die zwei Lehranstalten der Synode bestehen zwei Aufsichtsbehörden, welche von je dem betreffenden Distrikts-Präses, einem zu wählenden wissenschaftlich gebildeten Prediger und einer zu wählenden passenden Person aus der Hörerschaft der Gemeinde, zu welcher die Anstalt gehört, gebildet werden. Die Glieder der Aufsichtsbehörden und deren legale Nachfolger sind zugleich Trustees der resp. Anstalten.

§ 4. Die Erwählung der Lehrer an den Anstalten der allgemeinen Synode geschieht durch ein Wahlcollegium, welches aus der Aufsichtsbehörde und fünf von der allgemeinen Synode zu wählenden Personen des Synodalverbandes besteht. Dies Collegium stellt drei Candidaten für das vacante Lehramt auf, aus welchen der Lehrer durch die Glieder des Wahlcollegiums gewählt wird, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet. Jedoch hat das Lehrpersonal und jede Gemeinde das Recht, darauf anzutragen, daß eine gewisse Person als Candidat für das vacante Lehramt mitaufgestellt werde. Auch haben sie das Recht, gegen die Einsetzung des vom Wahlcollegium Erwählten zu protestiren. Giebt das Wahlcollegium der Protestation nicht statt, so kann selbiges von den Protestirenden bei der Synode zur Verantwortung gezogen werden.

Die Wahl ist dann gültig, wenn sie durch mindestens zwei Drittheile der stimmberechtigten Gemeinden (Pfarreien) bestätigt ist. Unmittelbar nach der Wahl hat das Wahlcollegium das Resultat derselben durch den „Lutheraner“ öffentlich bekannt zu machen, mit der Aufforderung, die Stimme jeder dazu be-

berechtigten Gemeinde binnen acht Wochen nach dem Datum der Insertion der Aufforderung an den Secretär des Wahlcollegiums einzusenden, welcher hierauf durch dasselbe Blatt das nunmehrige Ergebniß und resp. die erfolgte Bestätigung bekannt zu machen hat.

§ 5. Die Heidenmissions-Commission besteht aus einem Präses, einem Secretär und einem Cassirer, welcher von den Gliedern der allgemeinen Synode auf drei Jahre erwählt werden und ihr Amt der ihnen gegebenen Instruction gemäß zu führen haben.

§ 6. Der erwählte Correspondent ist bestellt, im Namen der allgemeinen Synode mit der lutherischen Kirche des Auslandes, insbesondere mit den Zeugen der Wahrheit in Deutschland einen brieflichen Verkehr zu unterhalten. Der Zweck dieser Correspondenz ist, eine lebendige Gemeinschaft der Kirche hier mit der des Auslandes zu vermitteln und es dadurch zu bezeugen und zu bethätigen, daß die Kirche nur Eine sei in Geist, Glaube, Lehre und Bekenntniß zu allen Zeiten und an allen Orten.

§ 7. Der Chronicist hat die Aufgabe, im Namen der Synode und mit deren Beglaubigung die merkwürdigsten Ereignisse und Bewegungen innerhalb der amerikanisch-lutherischen Kirche der Gegenwart, ihre Kämpfe, und die Einwirkungen, welche sie von außen erfährt, chronologisch kurz der Wahrheit gemäß aufzuzeichnen und so fortgesetzte Beiträge zu einer Chronik der amerikanisch-lutherischen Kirche zu liefern.

§ 8. Die allgemeine Synode versammelt sich in jedem dritten Jahre einmal zu der Zeit und an dem Ort, worüber in der letztgehaltenen allgemeinen Synodalversammlung Bestimmung getroffen worden ist. Für Ausnahmen siehe: Cap. VI. E. § 11. Die Dauer dieser Versammlungen darf nie auf mehr als zehn Tage ausgedehnt werden.

§ 9. Form und Ordnung in den Versammlungen der allgemeinen Synode ist der der Distrikts-Synodalversammlungen gleich, wie Cap. V. A. § 2—7 angegeben, nur daß in den Versammlungen der allgemeinen Synode deren eigene Beamte fungiren und die Aufnahme neuer Synodalglieder allein durch die betreffende Distriktsynode vollzogen wird.

§ 10. Der allgemeine Präses erstattet Bericht von den Ergebnissen der von ihm in dem letztverflossenen Triennium in ~~den Gemeinden sämtlicher Distrikte angestellten Visitation~~, worauf die Versammelten, was in Folge der Kenntnißnahme von dem Zustande der ganzen Synodalgemeinde zu thun sei, in ernste Verathung ziehen.

§ 11. Die bisherigen Leistungen der Redakteure der Zeitschriften, welche Organe der allgemeinen Synode sind, werden beurtheilt und denselben Instructionen für ihre fernere Thätigkeit gegeben.

§ 12. Die Versammelten besprechen sich über die geeigneten Maaßregeln zur Betreibung der inneren Mission außerhalb der Distriktsynodal-Sprengel.

§ 13. Der Bericht der Heidenmissions-Commission wird verlesen und über fernere Schritte in Sachen der Heidenmission Verathung gehalten.

§ 14. Der Bericht der Aufsichtsbehörden über den Stand der Lehranstalten der allgemeinen Synode wird verlesen, und werden hierauf in Ansehung dieser Anstalten die nöthigen Anordnungen getroffen.

§ 15. Der Correspondent für das Ausland, sowie der Chronicist stellen ihren Bericht ab.

§ 16. Zu gültiger Abhaltung einer Versammlung der allgem. Synode wird eine gesetzliche Zusammenberufung derselben und die Gegenwart von mindestens

dem Drittheil der Synodalgemeinden in ihren Vertretern und zwar wenigstens durch je Einen derselben erfordert. Sind bei Versammlungen Beamte abwesend, so werden von den anwesenden Synodalgliedern einstweilige Vertreter jener Beamten gewählt.

§ 17. Die neuen Beamten werden am Schlusse jeder Versammlung der allgemeinen Synode gewählt.

Capitel VI.

Rechte und Pflichten der Beamten und übrigen Glieder der Synode.

Die Beamten der Synode haben nur solche Rechte in Anspruch zu nehmen, welche ihnen ausdrücklich von der Synode übertragen sind und es sind dieselben dafür, sowie für die Erfüllung ihrer Pflichten, der Synode in Allem verantwortlich. Sie können daher jederzeit von der Synode zur Rechenschaft gezogen und nach Umständen in christlicher Ordnung ihres Amtes entsetzt werden. Auch behält sich die Synode vor, wenn irgend ein von ihr aufgerichtetes Amt nicht mehr zum Heile dient, solches, auch das des allgemeinen Präses, sofort wieder aufheben zu können.

A. Rechte und Pflichten eines Distrikts-Präses.

§ 1. Er hat den Gang der Verhandlungen bei den Versammlungen der Synode seines Distrikts zu leiten, auf daß alles in christlicher Ordnung eingerichtet werde.

§ 2. Er hat die entscheidende Stimme, wenn bei Abstimmung über Dinge, die nicht Gewissenssache sind, Stimmengleichheit stattfindet und falls die Sache nicht wohl vertagt werden kann.

§ 3. Er ist ermächtigt, zur Erledigung vorliegender Geschäfte bestimmte Committeeen zu ernennen. (Vergl. Cap. V. A. § 6.)

§ 4. Er hat alle an ihn zur Vorlage für die Synode ergangenen Eingaben derselben vorzulegen.

§ 5. Er hat die Prüfungs- und Ordinationszeugnisse und überhaupt alle im Namen der Synode seines Distrikts ausgehenden Schreiben und Dokumente zu unterzeichnen.

§ 6. Er hat allen Fleiß anzuwenden, während seiner dreijährigen Amtsverwaltung jedes Kirchspiel seines Distrikts wenigstens einmal zu besuchen, worüber er bei der jährlichen Versammlung der Distrikts-Synode seinen Bericht erstattet. Es ist ihm während seines Aufenthalts unter den besuchten Gemeinden gestattet, durch den Vorstand der letzteren eine Gemeindeversammlung zusammenzuberufen. Auch hat er, wo möglich, zu dieser Zeit in der besuchten Gemeinde eine Predigt zu halten.

§ 7. Er hat, wo möglich, den Pastoral-Conferenzen seines Distrikts beizuwohnen.

§ 8. Er hat, wo möglich unter Beihülfe der benachbarten Prediger, die neuuberufenen Diener der Kirche zu ordiniren.

§ 9. Er kann seine Verrichtungen bei der Ordination, wo nöthig, irgend einem bereits ordinirten Prediger übertragen. Dieser Auftrag muß jedoch stets von ihm, dem Distrikts-Präses, schriftlich ertheilt werden.

§ 10. Er hat auch außerhalb der Synodalsitzungen auf Ersuchen Rath und Antwort zu ertheilen.

§ 11. Er hat sich in seinen Beaufsichtigungsgeschäften streng nach der

schriftlichen Instruktion zu richten, welche er hierzu von der allgemeinen Synode erhält.

§ 12. Er hat die Macht, in dringenden Nothfällen Extraversammlungen der Synode seines Distrikts zusammenzuberufen, jedoch muß er vorher die Einstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der stimmberechtigten Distrikts-Synodalglieder zu Veranstaltung einer Extraversammlung eingeholt haben. Leidet aber die Zusammenkunft keinen Aufschub, so ruft er, nachdem er hiervon den allgemeinen Präses in Kenntniß gesetzt, ohne Weiteres die Synode zusammen, und ihre Versammlung ist dann rechtsgültig, wenn volle zwei Drittheile der Stimmberechtigten sich dazu eingefunden haben. Uebrigens muß der Distrikts-Präses in jedem Falle vorher den allgemeinen Präses und alle Glieder mit dem Zweck der ausgeschriebenen Extraversammlung bekannt gemacht haben.

§ 13. Sollten zwischen den Synodalversammlungen von einzelnen Predigern, seien sie stimmberechtigte oder beratende Mitglieder, offenbare Aergernisse in Hinsicht auf Lehre oder Wandel gegeben und auf Vorhalten des Präses und der anderen Beamten des Distrikts nicht reumüthig er- und bekannt und Besserung angelobt werden, so ist der Präses ermächtigt, ihre Mitgliedschaft am Synodalkörper bis zur nächsten Sitzung vorläufig aufzuheben und dies sein Verfahren auch zu veröffentlichen. Der Distrikts-Präses ist in dringenden Nothfällen ermächtigt, schon vorher öffentlich bekannt zu machen, daß das betreffende Glied in Untersuchung sei.

§ 14. Er hat, so oft ein Prediger seines Distrikts aus seinem Amt in ein anderes tritt oder dasselbe sonst niederlegt, insonderheit wenn er erklärt, von seiner Gemeinde vertrieben worden zu sein, die Rechtmäßigkeit der Sache zu untersuchen.

§ 15. Er hat dafür zu sorgen, daß die, die Distriktsynoden angehenden, Beschlüsse der allgemeinen Synode seiner Distriktsynode bekannt und von derselben in Vollzug gesetzt werden.

§ 16. Er hat die Obliegenheit, dem allgemeinen Präses vierteljährlich einen Bericht über seine Amtswirksamkeit als Distrikts-Präses einzureichen und demselben überhaupt alle nöthige Einsicht in seine (des Distrikts-Präses) Amtswirksamkeit zu gestatten.

B. Des Distrikts-Vicepräses.

§ 1. Er hat auf Ersuchen seines Distrikts-Präses in allen Berrichtungen dessen Stelle zu vertreten.

§ 2. Im Falle des Todes seines Distrikts-Präses tritt er völlig in dessen Stelle ein, bis zu Ablauf der Dienstzeit des ersteren.

C. Des Distrikts-Sekretärs.

§ 1. Er hat das Protokoll während der Verhandlungen der Synode seines Distrikts zu führen.

§ 2. Er hat alle Schreiben und Dokumente seines Distrikts auszufertigen und zu unterschreiben.

§ 3. Er hat alles zu besorgen, was im Namen der Synode seines Distrikts zu veröffentlichen ist.

§ 4. Er hat ein genaues Register über alle Mitglieder der Synode seines Distrikts zu führen.

§ 5. Er hat ein Buch zu halten, worin die kirchliche Statistik seines Synodaldistrikts enthalten ist.

§ 6. Er hat die Pflicht, die von ihm gesammelten statistischen Nachrichten dem Chronisten der allgemeinen Synode zu communiciren.

§ 7. Er hat das Distrikts-Synodalarhiv zu verwalten.

D. Des Distrikts-Cassirers.

§ 1. Er hat alle Geldangelegenheiten der Synode seines Distrikts im Namen derselben und nach deren Anweisung zu besorgen.

§ 2. Er hat nach Bestreitung der speciellen Ausgaben der Synode seines Distrikts (Regieaufwand, Reisekosten des Distriktspräsidenten, Druckkosten, etwaige extraordinäre Ausgaben), zu denen die Ausgaben für innere und Heiden-Mission nicht zu rechnen sind, den Ueberschuß der Synodalcassengelder derselben an den Cassirer der allgemeinen Synode abzuliefern, mit Ausnahme der Gelder, welche der Distrikts-Synode für bestimmte besondere Zwecke derselben übergeben worden sind.

§ 3. Er hat bei den jährlichen Versammlungen der Synode seines Distrikts Rechnung über Einnahme und Ausgabe abzulegen und muß sich jederzeit eine von der Synode seines Distrikts oder deren Beamten angeordnete Revision gefallen lassen.

E. Des allgemeinen Präses.

§ 1. Er hat die Oberaufsicht in Betreff der Lehre, Praxis und resp. Amtsverwaltung über sämtliche Synodal-Beamte und sämtliche Prediger und Lehrer innerhalb des gesammten Synodalsprengels, über die einzelnen Distrikts-Synoden, als solche, über die Pastoral-Conferenzen und über die einzelnen Gemeinden der Distrikts-Synoden.

§ 2. Er hat die Pflicht, darauf zu sehen, daß von den im nächstvorhergehenden § 1. Genannten der Constitution der Synode gemäß in Lehre, Praxis und Amtsverwaltung verfahren werde; in allen vorkommenden Fällen des Abweichens hiervon Ermahnung zu ertheilen, und, wenn derselben nicht Statt gegeben wird, solches in christlicher stufenweiser Ordnung je nach der Natur der gestraften Sache und Person entweder an den Distrikts-Präses, oder an die Distrikts-Synode oder endlich auch an die versammelte allgemeine Synode zu bringen.

§ 3. Der allgemeine Präses hat, als Bisitor, und soll stets nur haben die Gewalt der Berathung, der Ermahnung, des Vorhalts; Administrativgewalt hat er allein in denjenigen Fällen, in welchen die besonderen Geschäfte der allgemeinen Synode die Ausübung einer solchen Gewalt von seiner Seite nöthig machen und für welche er mit solcher Gewalt ausdrücklich bekleidet ist; sonstige amtliche anordnende Entscheidungen können allein durch eine versammelte Synode oder durch andere betreffende Synodal-Beamte gegeben werden; gegebene Entscheide des allgemeinen Präses sind daher nur in solchen Fällen für die Betreffenden bindend, wenn selbige entweder schon an sich als Entscheidungen des Wortes Gottes gewissenbindende Kraft haben, oder wenn ihm, dem allgemeinen Präses, in einem bestimmten Falle von den Betheiligten selbst schiedsrichterliche Gewalt gegeben worden, vorausgesetzt, daß seine Entscheidung nicht wider Gottes Wort ist. In jedem Falle kann von seiner wie jeder anderen Entscheidung an die der ganzen betreffenden Distrikts-, oder der allgemeinen Synode appellirt werden.

§ 4. Er hat bei den Versammlungen der allgemeinen Synode zur Leitung derselben die betreffenden Funktionen, welche dem Distrikts-Präses zur Leitung der Distrikts-Synodalversammlungen zugewiesen sind.

§ 5. Er hat die Pflicht, auch bei allen Versammlungen der Distrikts-Synoden gegenwärtig und durch Berathung thätig zu sein und darüber bei der nächsten Versammlung der allgemeinen Synode zu berichten.

§ 6. Er hat die Pflicht, während seiner dreijährigen Amtsverwaltung jedes Kirchspiel sämtlicher Synodal-Distrikte wenigstens einmal zu besuchen, worüber er ebenfalls bei der Versammlung der allgemeinen Synode seinen Bericht erstattet. Es liegt auch ihm ob, bei Gelegenheit seiner Anwesenheit in den Gemeinden in einer jeden derselben, wo möglich, auch selbst eine Predigt zu halten.

§ 7. Er hat die Pflicht, möglichst ohne Verzug persönlich zu erscheinen, wenn dies in irgend einer Gemeinde des Synodalsprengels zu Hebung eingetretener Mißverhältnisse u. begehrt wird.

§ 8. Er hat auf Ersuchen sowohl den Beamten als auch jedem Einzelnen Gliede der Synode Rath und Antwort zu ertheilen.

§ 9. Er hat Recht und Pflicht, an den Pastoralconferenzen persönlich theilzunehmen, so oft er dies mit dem Zwecke seiner Besuchsreisen verbinden kann, jedenfalls aber in die Protokolle sämtlicher Predigerconferenzen Einsicht zu nehmen und über das, was ihm darin anstößig oder doch weitere Erörterung erfordernd erscheint, während der Versammlungen der Distrikts-Synode mit den Betheiligten sich zu besprechen.

§ 10. Der allgemeine Präses hat überhaupt alle ihm zu Gebote stehenden Mittel christlich gewissenhaft zu gebrauchen, die Einigkeit sämtlicher Distrikts-Synoden in der Wahrheit, in Lehre und Praxis, zu erhalten und zu fördern, in allen einzelnen Gliedern und Gemeinden des ganzen Synodalsprengels das lebendige Bewußtsein ihrer Zugehörigkeit zu dem Ganzen zu wecken und zu nähren, und überhaupt dafür zu sorgen, daß der mit der Herstellung eines Synodalverbandes für alle einzelne Glieder und Gemeinden desselben, sowie für die Kirche im Allgemeinen bezweckte Segen jenen wie dieser auch wirklich werde.

§ 11. Er hat das Recht, in dringenden Nothfällen eine Extraversammlung der allgemeinen Synode auszuschreiben, vorausgesetzt, daß die Majorität der Distrikts-Präsides diese Maßregel mit ihm für nöthig und heilsam erkennt. Er hat jedoch alle Glieder der verschiedenen Distrikts-Synoden mit dem Zweck der Extraversammlung durch die Distrikts-Präsides bekannt zu machen. Die Versammlung ist dann rechtsgültig, wenn volle zwei Drittheile der Stimmberechtigten sich dazu eingefunden haben.

F. Des Vicepräses der allgemeinen Synode.

Er steht in demselben Verhältniß zu dem allgemeinen Präses, wie der Distrikts-Vicepräses zu dem Distrikts-Präses.

G. Des Sekretärs der allgemeinen Synode.

Er hat in seinem Kreis dieselben Geschäfte, welche dem Distrikts-Sekretär übertragen sind.

H. Des Cassirers der allgemeinen Synode.

§ 1. Er hat alle Geldangelegenheiten der allgemeinen Synode und nach deren Anweisung zu besorgen.

§ 2. Er hat bei der in jedem dritten Jahr stattfindenden Versammlung der allgemeinen Synode Rechnung abzulegen und muß sich jederzeit eine von der allgemeinen Synode oder deren Beamten oder von sämtlichen Distrikts-Präsides angeordnete Revision der Bücher und Cassen gefallen lassen.

I. Jedes einzelnen Synodalgliebes.

§ 1. Ein jedes Synodalglied hat je nach seinem Beruf, Kräften und

Mitteln allen Fleiß und Ernst daranzusetzen, daß der mit dem Synodalverband beabsichtigte Zweck baldmöglichst erreicht werde, nemlich die höchstnöthige Bewahrung der Reinheit und Einheit der Lehre und die Erhaltung und Ausbreitung der Kirche.

§ 2. Jedes stehende Mitglied hat seinen Eintritt in die Synode durch Unterscheidung der Synodalverfassung zu bewirken.

§ 3. Stimmberechtigt sind blos die von den Gemeinden bevollmächtigten Prediger und Deputirten, welche beide die ihnen von der Gemeinde gegebene schriftliche Vollmacht vorzuweisen haben, erstere bei ihrem Anschluß an die Synode, letztere bei ihrem jedesmaligen Erscheinen. Sendet eine Gemeinde zwei oder mehr Prediger, so haben dieselben nur Eine Stimme.

§ 4. Der Deputirte einer Gemeinde bleibt auch dann stimmberechtigt, falls der Prediger derselben abgehalten ist, in der Synodalversammlung zu erscheinen, wie dasselbe vom entgegengesetzten Falle gilt.

§ 5. Jeder Prediger und Lehrer, der Mitglied der Synode ist, zählt mindestens alljährlich einen Dollar in die Synodalcasse. Auch erheben erstere freiwillige Collecten aus ihren Gemeinden für diese Casse. Dieses Geld ist zu verwenden:

a. zu Bestreitung der allgemeinen Unkosten der Synode (Auslagen der Beamten, Schreibmaterialien, Druckkosten für den Synodalbericht, Porto u. dergl.)

b. zur Erreichung kirchlicher Zwecke (Gründung und Erhaltung kirchlicher Anstalten zur Bildung künftiger Prediger und Lehrer u. dergl.)

Für Mission besteht eine eigene Casse.

6. Jedes stehende Glied der Synode ist gehalten, der jährlichen Synodalversammlung regelmäßig bis zu Ende beizuwohnen. Wer dreimal nach einander, ohne sich zu entschuldigen, wegbleibt, dessen gliedliche Verbindung mit der Synode ist dadurch aufgehoben. Doch soll derselbe von den betreffenden Präsidcs während dieser Zeit über die Gründe seines Nichterscheinens befragt und nach Befinden gestraft werden.

§ 7. Wenn den Cap. II. §§ 1. 2. 3. 4. 5. 6. angegebenen Bedingungen der Mitgliedschaft von Seiten der mit der Synode verbundenen Gemeinden oder ihrer Prediger entgegengehandelt wird, so kann nach vorhergegangener fruchtloser Ermahnung nichts Anderes als Ausschließung erfolgen, wodurch dann der Ausgeschlossene allen Antheil an dem Besizthum der Synode, den Unterrichtsanstalten etc., verliert. Das letztere trifft auch diejenigen, welche sich aus irgend einem Grunde selbst von der Synode trennen.

Capitel VII.

Ueber Veränderungen der Constitution.

Abänderungen in der Constitution und Zusätze zu derselben können gemacht werden, wenn dieselben nicht wider die im zweiten Capitel der gegenwärtigen Constitution gemachten Bestimmungen streiten und wenn sämtliche Synodalglieder im Auftrag ihrer Gemeinden, denen dies vorher vorgelegt worden ist, dafür stimmen.

Die Erklärung für oder gegen die von den versammelten Synodalgliedern beschlossenen Abänderungen und Zusätze zur Constitution sind von sämtlichen stimmberechtigten Gemeinden entweder vor dem Beginn der nächsten Synodalversammlung an den Präses schriftlich einzusenden, oder beim Anfang derselben in gleicher Weise an denselben abzugeben. Diejenige Gemeinde, welche mit dieser Erklärung zurückbleibt, wird als zustimmend erachtet.